

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Richter am BGH a.D. Dr. Axel
Boetticher
Prof. Dr. Dr. h.c. Otar Gamkrelidze
Präsidentin des Obersten
Gerichtshofs Georgiens, Prof. Dr.
Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D. Prof.
Dr. Burkhard Jähnke
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof
Georgiens a.D. Prof. Dr. Davit
Sulakvelidze
Richter am Verfassungsgericht
Georgiens, Prof. Dr. Merab Turava

SCHRIFTLÉITUNG

Assistant Anri Okhanashvili
(TSU), LL.M. (Jena)

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

Die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung wegen tätiger Reue*

Von Associate-Prof. Dr. *Ioseb Vardselashvili*, David Agmashenebeli
Universität von Georgien, Leiter der Abteilung der richterlichen
Ethik in Strafsachen am Obersten Justizrat von Georgien

26

Der „Versorgungs-Nachfrage-Markt“ beim Menschenhandel – Wirklichkeit, Gefahr und der Trend zum Entgegenwirken*

Von Assist. Professor Dr. *Irine Kherkheulidze*,
Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

31

REDAKTION

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Vorsitzender Richter am LG Bremen a.D., Dr. Bernd
Asbrock
Vizepräsidentin am AG Bremen Ellen Best
Richter am BGH a.D., Dr. Axel Boetticher
Rechtsanwalt David Conrad
Associate Prof. Dr. Irakli Dvalidze
Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs Georgiens, Prof.
Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D., Prof. Dr. Burkhard Jähnke
Associate Prof. Dr. Bachana Jishkariani LL.M. (LMU
Muenchen)
Assistant Prof. Dr. Levan Kharanauli
Assistant Maka Khodeli LL.M. (Freiburg i.Br.)
Richterin am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Tamar Laliashvili
Assistant Prof. Dr. Lavrenti Maglakelidze
Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich LL.M.
(Freiburg i.Br.)
Assistant Anri Okhanashvili LL.M. (FSU Jena)
Dr. Anneke Petzsche
Dr. Martin Piazena
Dr. Erol Pohlreich
Wiss. Referentin am MPI für ausländisches und
internationales Strafrecht Dr. Johanna Rinceanu, LL.M.
Associate Prof. Dr. Moris Shalikashvili LL.M. (UH)
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Davit Sulakvelidze
Teresa Thalhammer
Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili
Associate Prof. Dr. Giorgi Tumanishvili LL.M.
(FU Berlin)
Richter am Verfassungsgericht Georgiens, Prof. Dr.
Merab Turava
Prof. Dr. Martin Paul Waßmer

LEKTORAT DER 2. AUSGABE 2018

Übersetzung:

Lado Sirdadze (Lektoratsmitglied der DGStZ)
Marika Turava (Lektoratsmitglied der DGStZ)

Redaktionelle Bearbeitung der georgischen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Lado Sirdadze (Lektoratsmitglied der DGStZ)

Redaktionelle Bearbeitung der deutschen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Dr. Martin Piazena

Verantwortlich für die 2. Ausgabe 2018 der DGStZ und redaktionelle Endbearbeitung:

Schriftleiter der DGStZ, Assistant Anri Okhanashvili
LL.M. (Jena)

Technische Unterstützung: Gvantsa Makhatadze

Die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung wegen tätiger Reue*

Von Associate-Prof. Dr. *Ioseb Vardselashvili*, David Agmashenebeli Universität von Georgien, Leiter der Abteilung der richterlichen Ethik in Strafsachen am Obersten Justizrat von Georgien

I. Einführung

Die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen tätiger Reue ist in Art. 68 des georgischen Strafgesetzbuches¹ geregelt. Die tätige Reue stellt einen der im Strafgesetzbuch geregelten Gründe für die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung dar.

Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es, dieses strafrechtliche Institut und dessen gesetzliche Regelungen genauer zu erörtern. Von Interesse wird dabei insbesondere sein, wie die oben genannte Gesetzesnorm in der Strafrechtstheorie interpretiert wird. Es ist auch zu bemerken, dass es bezüglich der Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung wegen tätiger Reue bisher in Georgien weder relevante wissenschaftliche Untersuchungen noch eine staatsanwaltliche oder richterliche Praxis gibt.

In dem Aufsatz wird die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung wegen tätiger Reue sowohl aus materiell-rechtlicher als auch aus prozessual-rechtlicher Sicht untersucht.

II. Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung wegen tätiger Reue (nach der materiell-rechtlichen Strafrechtsgesetzgebung)

Vor der Analyse der problematischen Fragen der Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung wegen tätiger Reue ist es sinnvoll, zunächst die in Art. 68 I gStGB enthaltene gesetzliche Definition zu klären.

Gemäß Art. 68 I gStGB kann derjenige, der zum ersten Mal eine Tat begangen hat, für die nach dem gStGB eine Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren vorgesehen ist, von strafrechtlicher Verantwortung befreit werden, wenn er nach der Tatbegehung durch eine freiwillige

Meldung seine Schuld gesteht, die Tatermittlung fördert und den verursachten Schaden ersetzt.

Um jemanden von der strafrechtlichen Verantwortung wegen tätiger Reue zu befreien, sollen die folgenden fünf Elemente kumulativ vorliegen: 1) Erstbegehung der Tat durch den Täter; 2) Strafmaß von maximal drei Jahren Freiheitsstrafe für die begangene Straftat; 3) freiwilliges Geständnis durch Meldung des Täters; 4) Förderung der Tatermittlung und 5) Ersatz des Schadens.

1. Erstbegehung einer Straftat

Fraglich ist, wie der Begriff der Erstbegehung einer Straftat zu verstehen ist, wobei hier zwei Fälle denkbar sind, nämlich (erstens) wenn die Person niemals zuvor eine Straftat begangen hat und (zweitens) wenn die Person zwar früher eine Straftat begangen hat, diesbezüglich jedoch die Vorstrafe aufgehoben oder bereits getilgt wurde. Wenn man die oben genannte Gesetzesnorm wörtlich auslegt, wäre unter der Erstbegehung einer Tat der Fall zu verstehen, dass eine Straftat faktisch zum ersten Mal begangen wurde. Diese Ansicht wird in der Strafrechtstheorie folgendermaßen vertreten: „Erstbegehung der Straftat beschreibt in direkter Hinsicht den Umstand einer Person, die früher eine nach dem georgischen Strafgesetzbuch vorgesehene Straftat nicht begangen hat“². Eine ähnliche Auffassung wird auch in der Strafprozesslehre vertreten, und zwar wird Folgendes vorgetragen: „Erstbegehung einer Straftat bedeutet die Tatbegehung durch einen Täter, für den dies die erste begangene Straftat ist. Deswegen darf eine Person, deren Vorstrafe getilgt wurde, von der strafrechtliche Verantwortung aus dem benannten Grund nicht befreit werden“³. Dieser Ansicht ist jedoch aus folgen-

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Frau *Marika Turava*.

¹ Im Folgenden als gStGB abgekürzt.

² Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, Autorengruppe, Hrsg. Nachkebia, Guram/Todua, Nona, Tbilisi, 2016, S. 573.

³ *Toloraia, Londa*, Kommentar zum Strafprozessgesetzbuch von Georgien, Stand: 1. 10. 2015, Tbilisi, 2015, S. 42.

den Gründen nicht zu folgen: Gemäß Art. 79 VI gStGB darf eine bereits getilgte oder aufgehobene Vorstrafe bei der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortung, die Qualifikation der Tat und die strafrechtliche Maßnahmen nicht berücksichtigt werden. Hiernach ist die Berücksichtigung einer aufgehobenen oder getilgten Vorstrafe also unzulässig. Dementsprechend sollte auch die eingangs genannte Frage beantwortet werden. Die Erstbegehung einer Straftat sollte daher nicht nur diejenigen Fälle umfassen, bei denen eine Tat faktisch zum ersten Mal begangen wurde, sondern auch solche Fälle, bei denen zwar früher eine Straftat begangen wurde, die entsprechende Vorstrafe aber aufgehoben oder bereits getilgt wurde. Andernfalls wäre das Institut der Aufhebung und Tilgung der Vorstrafe funktionslos und ergäbe keinen Sinn mehr. Es ist auch zu bemerken, dass die Auslegung von „Erstbegehung der Straftat“ nicht zu Lasten des Angeklagten erfolgen darf.

Associate-Prof. *Dvalidze* äußert sich zu dieser Frage wie folgt: „Wenn jemand bereits eine Straftat begangen hat, die Tat aber durch das Strafurteil des Gerichts nicht festgestellt wurde und diese Person erneut eine Tat begeht, sollte in solch einem Fall die Anwendung der tätigen Reue nicht zulässig sein, denn Ziel des Gesetzgebers ist es, basierend auf dem Prinzip des Humanismus, nur gegen solch eine Person keine Strafe anzuwenden, die zum ersten Mal die Tat begeht und keine ausgeprägte Neigung zur Straftatbegehung zeigt.“⁴ Auch hier wird also der Akzent auf die faktische Erstbegehung der Tat gesetzt. Es ist allerdings zu beachten, dass in dem Fall, wenn zwar eine Straftat begangen wurde, das Gericht aber kein Strafurteil erlassen hat, die Tatbegehung nicht berücksichtigt werden darf, da andernfalls eine Verletzung der Unschuldsvormutung die Folge wäre. Die Tatbegehung soll daher durch das Gericht bestätigt werden. Wenn das Gericht kein Strafurteil erlässt, existiert die Tat in rechtlicher Hinsicht nicht und es ist dementsprechend auch nicht möglich, von deren Begehung zu sprechen.

Zustimmung verdient die Ansicht von Prof. *Turava*, der darauf hinweist, dass die „Erstbegehung einer Straftat im Sinne von Art. 68 und Art. 69 gStGB nicht nur die erste Verurteilung bedeutet, sondern sie umfasst auch den Fall, in dem bei Begehung einer neuen Straf-

tat die frühere Vorstrafe aufgehoben oder schon getilgt wurde“⁵.

2. Maximale Strafe

Die zweite Voraussetzung für die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung wegen tätiger Reue ist die für die begangene Tat vorgesehene maximale Höhe der Freiheitsstrafe, die nicht mehr als drei Jahren betragen darf. So ist beispielsweise bei Begehung eines einfachen Diebstahls (Art. 177 I gStGB) die Anwendung der tätigen Reue möglich, denn die vorgesehene maximale Freiheitsstrafe liegt bei drei Jahren. Zudem ist eine Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung wegen tätiger Reue auch dann möglich, wenn die konkrete Gesetzesnorm mildere Strafarten vorsieht, wie z. B. Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Hausarrest usw.

3. Geständnis der Schuld durch freiwillige Meldung

Die nächste Voraussetzung für die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung wegen tätiger Reue ist das Geständnis der Schuld durch freiwillige Meldung des Täters bei den Rechtspflegeorganen. Das ist der Fall, wenn eine Person eine Tat begeht und anstatt sich zu verstecken, er sich bei den Rechtspflegeorganen freiwillig meldet und seine Schuld gesteht. Dieses Recht ist durch den Gesetzgeber gesichert und es umfasst die Möglichkeit, nach Begehung der Straftat sich freiwillig bei den Strafverfolgungsorganen hinsichtlich der begangenen Straftat selbst anzuzeigen. Eine solche Möglichkeit kann aber selbstverständlich nur gegeben sein, wenn der Täter objektiv die Gelegenheit hat sich der Strafverfolgung zu entziehen.⁶

In subjektiver Hinsicht kommt es insbesondere auf die Freiwilligkeit des Geständnisses der Schuld an. Entscheidend ist daher die diesbezügliche Motivation. Eine Beurteilung des Motivs kann nicht aufgrund ethischer

⁴ *Dvalidze, Irakli*, Allgemeiner Teil des Strafrechts, Strafe und andere strafrechtliche Folgen der Straftat, 2013, S. 150.

⁵ *Turava, Merab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Auflage, Tbilisi, 2010, S. 300.

⁶ Allgemeiner Teil des Strafrechts, Lehrbuch, Autorengruppe, Hrsg. Nachkebia, Guram/Dvalidze, Irakli, Tbilisi, 2007, S. 403.

Kriterien erfolgen, d. h. es ist entscheidend, dass das Motiv ein autonomes und kein heteronomes ist.⁷ Fraglich ist, ob ein freiwilliges Geständnis der Schuld vorliegt, wenn ein Verwandter oder Freund dazu rät, sich bei den Rechtspflegeorganen zu melden. Nach hier vertretener Ansicht ist in solch einem Fall das Element der Freiwilligkeit erfüllt, denn die Realisierung eines solchen Rates beruht letztlich auf einem eigenen Entschluss des Täters. Die Beurteilung wäre aber anders, wenn der Täter dazu gezwungen wird, seine Schuld zu gestehen und sich zu melden, beispielsweise aufgrund der Androhung der Meldung der Straftat durch eine andere Person. Wenn der Täter aufgrund so einer Drohung sich meldet, kann sein Geständnis nicht mehr als freiwillig angesehen werden, da er dazu von jemandem gezwungen wurde.

4. Förderung der Tatermittlung

Für eine Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung wegen tätiger Reue, ist es weiterhin erforderlich, dass bei der Tatermittlung mitgewirkt und der Prozess gefördert wird. Die Tatermittlung kann z. B. dadurch gefördert werden, dass weitere an der Tat Beteiligte benannt, die Ermittlungsorgane bei der Erlangung von Beweismitteln unterstützt und den Strafverfolgungsorganen die für die Strafsache relevanten Informationen mitgeteilt werden.

5. Ersatz des Schadens

Schließlich ist auch der Ersatz des verursachten Schadens eine notwendige Voraussetzung für die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung wegen tätiger Reue. Nach dem deutschen Strafrecht schließt der Schadensersatz durch den Ausgleich der Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter eine Wiedergutmachung ein.⁸ Der Ersatz des Schadens ist bei solchen Straftaten möglich, bei denen ein Schaden objektiv vorliegt. Beispielsweise kann nach einem Diebstahl die gestoh-

lene Sache zurück gegeben werden. Allerdings gibt es auch Straftaten, bei denen der Schadensersatz objektiv nicht möglich ist, wie es z.B. regelmäßig bei Drogendelikten oder der Herstellung einer falschen Urkunde der Fall ist. In solchen Fällen kann aufgrund der Natur der Straftat eine Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung wegen tätiger Reue erfolgen, obwohl die fünfte Voraussetzung nicht vorliegt. Wie schon oben gesagt wurde, müssen die fünf dargestellten Voraussetzungen vorliegen, damit man wegen tätiger Reue von strafrechtlicher Verantwortung befreit werden kann. Wenn eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist, ist es unzulässig Art. 68 anzuwenden, außer des Ausnahmefalles, der oben erwähnt wurde.

Es ist zu beachten, dass in Art. 68 I gStGB die Formulierung „kann befreit werden“ auf das Ermessen der prozessleitenden Person hindeutet, weshalb die Strafbefreiung nicht in jedem Fall zwingend erfolgen muss. Das bedeutet, dass wenn die obengenannten Voraussetzungen vorliegen, kann man von strafrechtlicher Verantwortung befreit werden. Dies ist eine Frage des Ermessens.

Im Folgenden soll nun noch die Perspektive der georgischen Strafprozessgesetzgebung bezüglich des Institutes der tätigen Reue untersucht werden.

III. Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung wegen tätiger Reue (nach der strafprozessrechtlichen Gesetzgebung)

Gemäß Art. 105 I 1 des georgischen Strafprozessgesetzbuches⁹ soll das Ermittlungsverfahren abgebrochen werden bzw. die Strafverfolgung nicht angefangen oder beendet werden, wenn ein Fall von tätiger Reue vorliegt. Dies ist so zu verstehen, dass die Strafprozessgesetzgebung im Falle der tätigen Reue einen obligatorischen Abbruch des Ermittlungsverfahrens und der Strafverfolgung anordnet. Im Unterschied dazu spricht Art. 68 I gStGB dem Prozessleiter das Recht zu, den Täter im Wege einer Ermessensentscheidung von der strafrechtlichen Verantwortung zu befreien. Es stellt sich demnach die Frage, welche der beiden Normen vorrangig angewendet werden soll. Angebracht scheint es, die strafprozessuale Gesetzesnorm anzuwenden, die eine obligato-

⁷ Dvalidze, Irakli, Allgemeiner Teil des Strafrechts, Strafe und andere strafrechtliche Folgen der Straftat, 2013, S. 151.

⁸ Mtschedlischwili-Hädrich, Ketewan in: Todua, Nona, Liberalisierungstendenzen der Strafrechtsgesetzgebung in Georgien, Tbilisi, 2016, S. 719.

⁹ Im Folgenden als gStPO abgekürzt.

rische Strafverfolgungsbeendigung vorschreibt, um eine Entscheidung zu Lasten des Täters zu vermeiden. Wenn dieselbe Frage von zwei verschiedenen gleichrangigen Gesetzen unterschiedlich geregelt wird, sollte jenes Vorrang haben, das sich zu Gunsten des Angeklagten auswirkt. Es ist auch zu beachten, dass es eine Spezialnorm bezüglich der tätigen Reue im Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs gibt – im Abschnitt über Straftaten gegen den Staat (Art. 322, Tätige Reue bei der Straftat gegen den Staat). Gemäß dieser Norm „wird“ derjenige von der strafrechtlichen Verantwortung befreit, der die Straftat gegen den Staat (z. B. Spionage) begangen hat und sich anschließend freiwillig und rechtzeitig bei einem Staatsorgan meldet, sofern dadurch der für die Interessen Georgiens zu erwartende Schaden vermieden werden kann. Dies kann als obligatorische Strafbefreiung verstanden werden, bei der kein Ermessensspielraum besteht. Der Umstand, dass bei Straftaten gegen den Staat, die regelmäßig eine große Gefahr darstellen, eine obligatorische Strafbefreiung beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorgesehen ist, unterstützt die Ansicht, die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung bei der nach dem Allgemeinen Teil geregelten tätigen Reue (Art. 68 gStGB) ebenfalls als zwingend anzusehen, wenn es sich um weniger schwere Delikte handelt und es mehrere Milderungsmöglichkeiten gibt.

Zu klären ist hinsichtlich des Zeitpunktes noch, ob die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung bereits im Ermittlungsverfahren oder erst im gerichtlichen Hauptverfahren möglich ist. Weder das Strafgesetzbuch noch das Strafprozessgesetzbuch geben auf diese Frage eine Antwort. Aufgrund des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, sollte davon ausgegangen werden, dass eine Befreiung sowohl im Stadium des Ermittlungs- als auch im Stadium des Hauptverfahrens möglich ist. Zu beachten ist dabei auch, dass es in der Strafprozessgesetzgebung Georgiens einige Hinweise bezüglich der tätigen Reue gibt. Nach Art. 269 V (e) gStPO erlässt das Gericht ein Strafurteil durch Strafzumessung und befreit anschließend von dieser Strafe, wenn der Täter im Zeitpunkt der Urteilsfindung die tätige Reue vorgenommen hat. Dies wirft zunächst die Frage auf, warum das Gericht erst eine Strafe zumessen soll, wenn der Täter im Anschluss wegen tätiger Reue von der strafrechtlichen Verantwortung befreit wird. Des Weiteren erscheint es fraglich, wie genau die tä-

tige Reue bei der Urteilsfindung geleistet werden soll. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht einfach. Art. 68 gStGB spricht über die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung. Und wenn man von strafrechtlicher Verantwortung befreit wurde, warum sollte eine Strafe verhängt werden? Zu beachten ist außerdem, dass die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung und Befreiung von einer Strafe keine identischen Begriffe sind. In der Entscheidung des Verfassungsgerichts von Georgien vom 13. April 2016 lautet es dazu: „Die Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung erfolgt bevor das Gericht die Strafbarkeit des Angeklagten festlegt und ein Strafurteil gegen sie erlässt. Wurde die Strafbarkeit des Angeklagten bereits festgestellt und eine Strafe verhängt, kann eine Befreiung von der Strafe erfolgen, bevor deren Vollstreckung beginnt. Allerdings wäre das strafrechtlich nur eine Befreiung von der Strafe und keine Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung“.¹⁰

Folglich sollte bei einer Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung keine Strafe verhängt, sondern die Strafverfolgung gemäß Art. 105 gStPO abgebrochen werden. Daher sind Art. 105 und Art. 269 gStPO widersprüchlich. Problematisch erscheint auch, wie genau im Stadium der Urteilsfindung die tätige Reue erfolgen soll, wenn als Voraussetzung gilt, dass der Täter bei der Tatermittlung aktiv mitwirken und den Schaden ersetzen muss. Darüber hinaus dürfte in diesem Stadium auch die erforderliche freiwillige Meldung nicht mehr möglich sein.

IV. Fazit

Die vorliegende Erörterung der Problematik der Befreiung von der strafrechtlichen Verantwortung wegen tätiger Reue zeigt zunächst in materiell-rechtlicher Hinsicht auf, dass unter der „Erstbegehung einer Straftat“ nicht nur diejenigen Fälle zu verstehen sind, bei denen eine Straftat faktisch zum ersten Mal begangen wurde,

¹⁰ Entscheidung des Verfassungsgerichts von Georgien vom 13. 04. 2016, #3/1/633, 634, abrufbar unter: <http://www.constcourt.ge/ge/legal-acts/judgments/saqartvelos-uzenaesi-sasamartlos-konstituciuri-wardgineba-saqartvelos-sisxlis-samartlis-saproceso-kodeqsis-269-e-muxlis-me-5-nawilis-g-qvepunqtis-konstituciuobis-taobaze-da-saqartvelos-uzenaesi-sasamartlos-konstituciuri-wardgineba-saqartvelos-sisxlis-sam.page>.

sondern auch die Fälle, bei denen zwar früher schon eine Straftat begangen wurde, die entsprechende Vorstrafe aber aufgehoben oder bereits getilgt wurde. Schadensersatz ist möglich bei solchen Delikten, bei denen ein Schaden objektiv vorliegt. Wenn Schadensersatz aus objektiven Gründen nicht möglich ist, hindert dies die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortung nicht.

Im Aufsatz wurde die Problematik der tätigen Reue in Bezug auf der materiellen und prozessualen Strafgesetzgebung Georgiens erörtert, in der genannte Thematik unterschiedlich geregelt wird. In der Strafprozessgesetzgebung wird bei tätiger Reue ein obligatorischer Abbruch der Strafverfolgung vorgesehen, während das Strafgesetzbuch diesbezüglich eine Ermessensentscheidung anordnet. Da die Strafprozessgesetzgebung für den Täter vorteilhaft ist, sollten deren entsprechende Regelungen vorrangig angewandt werden. Das größte Problem ist die fehlerhafte Formulierung von Art. 269 V (e) gStPO, wonach das Gericht ein Strafurteil erlässt durch Strafzumessung und Befreiung von dieser Strafe, wenn der Täter im Zeitpunkt der Urteilsfindung die tätige Reue vornimmt. Hier sollte Aufmerksamkeit auf zwei Aspekte geworfen werden: 1) Warum sollte eine Strafe überhaupt verhängt werden, wenn tätige Reue vorliegt und 2) Wie genau ist bei Urteilsfindung die tätige Reue vorzunehmen. Die vorliegende Untersuchung hat diesbezüglich ergeben, dass im Falle der tätigen Reue eine Strafzumessung überhaupt nicht erfolgen, sondern die Strafverfolgung abgebrochen werden sollte. Eine tätige Reue ist im Zeitpunkt des Erlasses des Urteils objektiv nicht mehr möglich. Art. 269 gStPO ist daher fehlerhaft und bedarf einer Korrektur.

Der „Versorgungs-Nachfrage-Markt“ beim Menschenhandel – Wirklichkeit, Gefahr und der Trend zum Entgegenwirken*

Von Assist. Professor Dr. *Irine Kherkheulidze*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einführung

Menschenhandel ist das unmenschlichste und schwerste transnationale Verbrechen. Um dagegen anzukämpfen wurden mit dem „Internationalen Übereinkommen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen das unter dem Namen „Mädchenhandel“ bekannte verbrecherische Treiben“¹ und der Richtlinie „zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer“ – 2011/36/EU² – des Europäischen Parlaments und des Rates mehrere internationale und europäische sowie darüber hinaus auch nationale Rechtsdokumente verfasst.

Alle diese Dokumente benennen Menschenhandel als ein Verbrechen dessen Bekämpfung besonders schwierig ist. Die Staaten haben eine Vielzahl von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels getroffen, die sich auf Prävention, Strafverfolgung, Opferschutz und Partnerschaft mit anderen Staaten und Organisationen konzentrieren.³ Zehn Jahre nach Verfassung des ersten Dokumentes, das auf die Bekämpfung des Menschenhandels gerichtet war – Protokoll der Vereinten Nationen gegen Menschenhandel (unterschrieben in Palermo, 2000) – hat eine zunehmende Zahl von Staaten effektive Maßnahmen getroffen, um Menschenhändler zu verfolgen, Opfern des Menschenhandels zu helfen, sie zu schützen und dieses Verbrechen zu verhindern.

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes vom Lektoratsmitglied der DGStZ Herrn *Lado Sirdadze*.

¹ *Morehouse, Christal*, Combating human trafficking, policy gaps and hidden political agendas in the USA and Germany, 1st edition, 2009, p. 26.

² Die Richtlinie ist abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0036&from=EN>.

³ *Kelemen, Katalin/Johansson, Märta C.*, Still Neglecting the Demand That Fuels Human Trafficking: A Study Comparing the Criminal Laws and Practice of Five European States on Human Trafficking, Purchasing Sex from Trafficked Adults and from Minors, 21 *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, 2013, p. 247, 248.

Das Protokoll der Vereinten Nationen empfiehlt, den „Grundsatz der 5P Paradigma“ zu berücksichtigen. Es regte an, das Gesetz in diesem Bereich in die folgenden fünf Gruppen zu unterteilen: Prävention, Schutz, Verfolgung, Bestrafung und Partnerschaft („prevention, protection, prosecution, punishment, partnership“).⁴ Im Hinblick auf Georgien ist festzustellen, dass die Maßnahmen des Staats gegen Menschenhandel auf einem „Grundsatz der 4P“ („prevention, protection, prosecution, partnership) basiert, der auf die Verstärkung der Maßnahmen für Prävention, Opferschutz, proaktive Ermittlungen und effektive Strafverfolgung sowie Partnerschaft gerichtet ist.⁵

Obwohl sich die verschiedenen Aspekte bei der Bekämpfung von Menschenhandel auf oben genannten Dokumenten verteilt sind, sind alle entsprechenden Schritte eng miteinander verbunden. Der vorliegende Aufsatz stellt dar, wie groß die Rolle der Ermittlungsmaßnahmen und der Strafverfolgung für Bekämpfung des Verbrechens des Menschenhandels ist. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Korrelation hinsichtlich der Minderung der Nachfrage nach durch Menschenhandel ausgebeuteten Personen (im Folgenden „Nachfrage“) gelegt.

Obwohl in internationalen Dokumenten Prävention (was sowohl die der „Nachfrage“ entgegen wirkenden Maßnahmen als auch die durchgeführte Ermittlung und die Strafverfolgung umfasst) in verschiedenen Standorten vorgesehen ist, ist die Verbindung zur Strafverfolgung als Maßnahme zum Entgegenwirken der „Nachfrage“ und der Minderung des Versorgungs-Nachfrage-Marktes offensichtlich. Dass auf der internationalen Ebene die Dienstleistung der Opfer einigermaßen in-

⁴ *Bressan, Serena*, Criminal Law against Human Trafficking within the EU: A Comparison of an Approximated Legislation, 20 *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice*, 2012, p. 137, 139.

⁵ Nach den Angaben des Justizministeriums Georgiens, abrufbar unter: <http://www.justice.gov.ge/Ministry/Department/309>.

folge des Art. 6 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels⁶ (2005)⁷ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und dessen Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels⁸, strafbar wurde, weist darauf hin, wie notwendig die Strafbarkeit des Menschenhandels ist, um eine Minderung der „Nachfrage“ zu erreichen.

Wegen der Komplexität der Thematik, wird im vorliegenden Aufsatz die Gendersensitivität der Frage besonders betont, hauptsächlich weil heute in westlichen wissenschaftlichen und akademischen Kreisen ein Trend ist interdisziplinäre Forschungen und Referierung über Rechtsfeminismus zu unterstützen. Der Aufsatz ist der Erforschung und Bewertung der betreffenden internationalen und nationalen Gesetzgebung gewidmet, was teilweise aus einer gender-spezifischen Perspektive erfolgt.

II. Bedeutung der einzelnen Schritte für die Eindämmung des „Versorgungs-Nachfrage-Marktes“ beim Menschenhandel und ihre Korrelation mit strafprozessualen Maßnahmen

Die Bekämpfung des Menschenhandels umfasst nicht nur die Pönalisierung der Tat als solcher und die Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen, sondern auch die Kriminalisierung der Inanspruchnahme der unter Zwang geleisteten Dienste und der sexuellen Ausbeutung sowie deren entsprechende Strafverfolgung.

Stets werden bei der Erörterung des Begriffs des Menschenhandels drei Elemente genannt. In den Lehrbüchern wird darauf hingewiesen, dass der sog. „globale Menschenhandelskomplex“ auf den drei Säulen „Geschlecht“, „Migration“ und „Kriminalität“ beruht. Der Diskurs hat sich in Richtung einer stetig wachsenden, transnationalen Rechtsordnung gegen Menschenhandel entwickelt, die eine jederzeitige, schnelle und kompromisslose Gesetzgebung und sukzessive Maßnahmen

ermöglicht.⁹ Dementsprechend neben der ständigen Entwicklung der Gesetzgebung gegen Menschenhandel neue Regulierungen zu verfassen, benötigt das Verständnis der Komplexität der globalen Migration und der Geschlechterbeziehungen.¹⁰ Diese beiden Aspekte Migration und Gender haben den größten Einfluss auf die Problematik der „Versorgung und Nachfrage“, so dass darauf der Schwerpunkt im Rahmen dieses Aufsatzes liegen soll.

1. Genderbasierte Natur der sexuell ausbeuteten Opfer des Menschenhandels und des „Versorgungs-Nachfrage-Marktes“

Verschiedene Quellen sind sich dahingehend einig, dass die meisten der registrierten Opfer – sowohl der Zwangsarbeit als auch der sexuellen Ausbeutung – Frauen sind. Die internationale Arbeitsorganisation (ILO) meldet, dass 98% der Opfer der sexuellen Ausbeutung Frauen oder Mädchen sind.¹¹ Ähnliches bestätigt auch der UNODC-Bericht von 2009, in dem dargelegt wird, dass in den Jahren 2003 bis 2006 80 bis 84% der Gesamtzahl der registrierten Opfer Frauen oder Mädchen waren.¹² Diese berücksichtigte schließlich auch Außenministerium der Vereinigten Staaten, indem es in seinem Bericht über Menschenhandel von

⁹ *Milivojevic, Sanja/Pickering Sharon*, Trafficking in People, 20 Years On: Sex, Migration and Crime in the Global Anti-Trafficking Discourse and the Rise of the Global Trafficking Complex, 25 Current Issues in Criminal Justice, 2013, p. 585, 590, abrufbar unter: <http://www.austlii.edu.au/au/journals/CICrimJust/2013/23.pdf>.

¹⁰ *Milivojevic, Sanja/Pickering Sharon*, Trafficking in People, 20 Years On: Sex, Migration and Crime in the Global Anti-Trafficking Discourse and the Rise of the Global Trafficking Complex, 25 Current Issues in Criminal Justice, 2013, p. 585, 59, abrufbar unter: <http://www.austlii.edu.au/au/journals/CICrimJust/2013/23.pdf>.

¹¹ *Belser, Patrick/De Cock, Michaëlle/Mehran, Farhad*, ILO Minimum Estimate of Forced Labour in the World, International Labour Office, 2005, p. 5-6, abrufbar unter: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@declaration/documents/publication/wcms_081913.pdf.

¹² *Goodman, Jill Laurie*, What We Know About Human Trafficking: Research and Resources, in Goodman, Jill Laurie/Leidholdt, Dorchen A., Lawyer's Manual on Human Trafficking, pursuing justice for victims, 2013, p. 4, abrufbar unter: <https://www.nycourts.gov/ip/womeninthecourts/pdfs/lmht.pdf>.

⁶ Im Folgenden als Europäisches Übereinkommen gegen Menschenhandel abgekürzt.

⁷ Die Konvention ist abrufbar unter: <https://rm.coe.int/168008371d>.

⁸ Im Folgenden als Palermo-Protokoll abgekürzt.

2009 einen speziellen Teil dem Geschlechtsungleichgewicht widmete.¹³ Der Bericht nennt als Grund für eine derartige Vulnerabilität der Frauen einen Mangel an wirtschaftlichen, politischen und bürgerlichen Grundrechten.¹⁴ Nach den Bewertungen besteht die Mehrheit der 75% der Opfer des Menschenhandels die sexuell ausgebeutet werden aus Frauen und Mädchen. Die verbreitetste Form der modernen Sklaverei ist Frauenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Die Opfer dieser Form des Menschenhandels werden sogar der elementarsten Grundrecht, inklusive des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit, beraubt. Die Vereinten Nationen und internationale Migrationsorganisationen schätzen, dass am Anfang des 21. Jahrhunderts jährlich vier Millionen Menschen Opfer des Menschenhandels werden, wovon 500000 in die EU-Mitgliedstaaten verbracht werden. Fachleute sind sich einig, dass die Anzahl der Opfer beständig steigt. Neben dem schon existierenden Zulauf von Menschen aus Afrika, Lateinamerika, dem Karibikraum und Asien, steigt auch Zahl der Menschen aus Zentral- und Osteuropa. Menschenhandel ist eines von den sich am schnellsten entwickelnden Geschäften auf der Welt, mit dem jährlich einige Milliarden Dollar verdient werden.¹⁵ Fakten wie der Zulauf von „billigen Arbeitnehmern“ aus weniger entwickelten Ländern in anderen Staaten, in denen sie ausgebeutet werden und die offensichtlich genderbasierte Natur der „sexuellen Ausbeutung“, die aufgrund der unverhältnismäßig hohen Anzahl weiblicher Opfer statistisch nachgewiesen ist, geben ein klares und zugleich erschreckendes Bild des Menschenhandels, das den Staaten bei der Erforschung des „Versorgungs-Nachfrage-Marktes“ und der Prävention des Menschenhandels helfen wird.

Besonders wichtig ist es zu verstehen, dass der Menschenhandel wie Weltmarkt funktioniert, was die-

ses Phänomen von anderen ähnlichen historischen Ereignissen unterscheidet. Wie alle anderen Märkte basiert auch der Menschenhandel auf der Nachfrage, nämlich der nach Menschen, um diese für verschiedene Arbeiten oder anderweitig auszunutzen (als Bauarbeiter oder Kellner, als Spender eines Organes oder Gewebes oder in der Sex-Industrie). In dieser Hinsicht unterscheidet der Menschenhandel sich nicht wesentlich vom Drogen- oder Waffenhandel mit der Ausnahme, dass Menschen als Gegenstand der Tat betrachtet werden. Es ist kein Zufall, dass Drogen-, Waffen- und Menschenhandel das profitabelste Geschäft ist, weil dieses nicht nach den Regeln eines freien Marktes funktioniert, sondern unter den beschränkenden Umständen eines verbotenen Marktes, weil die meisten Staaten solche Handlungen strafbar erklärt haben.¹⁶ Für die Ermittlungen und die Strafverfolgung im Rahmen eines solchen verbotenen Versorgungs-Nachfrage-Markt ist insbesondere der Bereich der sexuellen Ausbeutung von Frauen von Bedeutung, da dieser sehr offensichtlich ist.

Um der Praxis der sexuellen Ausbeutung entgegenzuwirken ist es notwendig, deren Umstände zu bekämpfen. Diese Umstände sind durch den Versorgungs-Nachfrage-Markt geschaffen. Der transnationale Frauen- und Kinderhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung basiert auf einem Gleichgewicht zwischen dem Versorgungs-/Nachschubangebot seitens Entsendungs-/Lieferantenstaaten und der Nachfrage in den Empfängerstaaten. Wo beispielsweise das Geschäft der Prostitution blüht, kann der Nachfrage nach einer entsprechenden Anzahl von Frauen mit Einheimischen nicht nachgekommen werden, weshalb Frauen aus anderen Ländern benötigt werden.¹⁷

Die Auswertung der bisherigen Untersuchungen zum Zusammenhang zwischen Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, als zwei miteinander verbundene Systeme, zeigt, wie eng diese miteinander verknüpft sind. Weitere Schlüsse auf das Funktionieren des Systems lassen sich aus einer Betrachtung der Dynamik der Versorgung und Nachfrage gewinnen. Im Hinblick auf die Versorgung wird häu-

¹³ United States Department of State, *The 2009 Trafficking in Persons Report (2009)* and United States Department of State, *The 2010 Trafficking in Persons Report (2010)*, p. 36.

¹⁴ *Goodman, Jill Laurie*, *What We Know About Human Trafficking: Research and Resources*, in *Goodman, Jill Laurie/Leidholdt, Dorchen A., Lawyer's Manual on Human Trafficking, pursuing justice for victims*, 2013, p. 4, abrufbar unter: <https://www.nycourts.gov/ip/womeninthecourts/pdfs/lmht.pdf>.

¹⁵ *Locher, Birgit*, *Trafficking in women in the European Union. Norms, Advocacy-networks and policy change*, 1 ed., 2007, p. 21-22.

¹⁶ *Parmentier, Stephan*, *Epilogue: Human Trafficking Seen from the Future*, 7 *European Journal of Criminology*, 2010, p. 95, 98.

¹⁷ *Hughes, Donna M.*, *Men Create the Demand; Women Are the Supply*, 2000, 3.

fig die leichte Überzeugbarkeit der Frauen ausgenutzt. Auch Faktoren wie Arbeitslosigkeit und Armut werden als Gründe betrachtet. Das Zusammentreffen von fehlenden Zukunftsperspektiven, dem Wunsch nach Wohlstand und einem westlichen Lebensstil und Gewalt – die im öffentlichen und privaten Bereich stattfindet – bildet die Grundlage für die Motivation der Frauen, diesen Umständen zu entfliehen und eine Arbeitstätigkeit im Ausland suchen, auch wenn damit eine hohe Wahrscheinlichkeit verbunden ist, Menschenhändlern in die Arme zu fallen.¹⁸ Wegen des niedrigeren Risikos und größeren Profits werden Drogen- und Waffenhandel zunehmend durch den Frauenhandel ersetzt und ist zum vorrangigen Handlungsfeld organisierter krimineller Netze geworden. Wenn offizielle bzw. staatliche Stellen an Bestechungen teilnehmen oder mit den Menschenhändlern zusammenarbeiten, führt dies zu einem Schutz der Täter und deren Geschäfte. Je intensiver die Korruption und Zusammenarbeit werden, desto mehr verblasst und erlischt die Grenze zwischen dem Staat und einem kriminellen Netzwerk. Derartige Verbindungen zwischen kriminellen Netzwerken und dem Staates hat es in vielen post-sowjetischen Republiken, die mittlerweile Hauptquelle der Versorgung europäischer Bordelle mit den Frauen sind¹⁹, gegeben. Die Fälle der Teilnahme von Behörden an der modernen Sklaverei gab es in allen post-sowjetischen Staaten, außer Georgiens.²⁰ Die Berichte um dieses Thema aus den Niederlanden, Deutschland und Australien wiesen darauf hin, dass die Legalisierung der Prostitution kein Weg zur Problemlösung ist, sondern vielmehr die Gefahr des Anstiegs der Prostitution, des Menschenhandels und des organisierten Verbrechens birgt.²¹ Der Handel mit weißen Frauen die unterprivilegierten Schichten angehörten am Anfang des 20. Jahrhunderts war ein früherer Indikator für den Menschenhandel. Heute wird Menschenhandel nicht nur als ein Verbrechen betrachtet, das durch nationale Strafgesetzgebung und Strafmehanismen der

Mitgliedstaaten reguliert werden muss, sondern auch als Verletzung der Menschenrechtsschutzakte und anderer Rechtsinstrumente. Die Staaten haben die Pflicht, auf diese Verletzungen entsprechend zu reagieren. Dies zu erkennen ist von besonderer Bedeutung, was jedoch in den meisten Fällen der Rechtspolitik zur Regulierung des Menschenhandels nicht in ausreichendem Maße erfolgt.²² Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, auf Art. 19 des Europäischen Übereinkommens gegen Menschenhandel hinzuweisen, der – unbeachtet seiner empfehlenden Natur – schon deswegen berücksichtigt werden muss, weil er schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte betrifft. In diesem Zusammenhang lohnt es sich, den Blick auf Art. 143³ des georgischen Strafgesetzbuches²³, der unter 2 a) behandelt wird, zu richten.

2. Der internationale Rahmen für Maßnahmen um der „Nachfrage“ entgegenzuwirken

Von der Kooperationsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels sind für die Strafverfolgungsbehörden Grundsätze bezüglich der Bekämpfung des Menschenhandels, der effektiven Erfüllung der internationalen Obligationen, der proaktive Ermittlung, der Verfolgung der Täter und des Schutzes der Rechte der Opfer/Geschädigten formuliert worden.²⁴ Obwohl nach dem europäischen Übereinkommen gegen Menschenhandel eine spezielle Pflicht vorgesehen ist, verschiedene Maßnahmen zu treffen um der „Nachfrage“ entgegenzuwirken (Art. 6) und außerdem eine Kriminalisierung der Nutzung der Dienste eines Opfers empfohlen wird, wird die Bemühung der europäischen und internationalen Gemeinschaft erfolglos sein, wenn diese oben genannten Maßnahmen nicht von entsprechenden prozessualen Schritten begleitet und verstärkt werden, die auf die Besonderheiten der Verfolgung und Ermittlung der be-

¹⁸ Hughes, Donna M., *The Demand Side of Sex Trafficking, Gender and Trafficking in Post-Soviet Space: A Case Study of Violation of Human Rights*, 2007, p. 2.

¹⁹ Hughes, Donna M., *Men Create the Demand; Women Are the Supply*, 2000, 4-5.

²⁰ Globaler Sklavereiindex inklusiv post-sowjetisches Gebietes, abrufbar unter: <https://www.globalslaveryindex.org>.

²¹ Hughes, Donna M., *Men Create the Demand; Women Are the Supply*, 2000, 4-5.

²² Parmentier, Stephan, *Epilogue: Human Trafficking Seen from the Future*, 7 *European Journal of Criminology*, 2010, 95, 97-98.

²³ Im Folgenden als Georgisches StGB abgekürzt.

²⁴ Allgemeine Grundsätze für die Ermittlung und Verfolgung des Menschenhandels und den Umgang mit Opfern und Geschädigten des Menschenhandels für Strafverfolgungsbehörden, erarbeitet von der Kooperationsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, 2014, 1.

treffenden Straftaten abgestimmt sind. Bereits erwähnt wurde, dass die einzige Möglichkeit die Interaktion von Versorgung und Nachfrage zu schwächen das Bekämpfen der Nachfrage ist. Die beiden wichtigsten Dokumente: das Palermo-Protokoll und das Europäische Übereinkommen gegen Menschenhandel betreffen gesetzgeberische oder andere Maßnahmen mit denen der Nachfrage entgegen gewirkt werden soll, um so die Ausbeutung von Personen, insbesondere Kindern und Frauen, nicht zu fördern und Menschenhandel zu unterbinden. Das Palermo-Protokoll verstärkt den Anforderungen der UN-Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung Anderer zur Prostitution (diese ist auf die Bekämpfung der Nachfrage nach sexuellen Diensten gerichtet) und ergänzt diese noch dadurch, dass sämtliche Formen des Personenmissbrauchs erfasst werden. Im Palermo-Protokoll lautet es: „Die Vertragsstaaten treffen oder verstärken gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen, wie etwa erzieherische, soziale oder kulturelle Maßnahmen, so auch durch zwei- und mehrseitige Zusammenarbeit, um der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der zum Menschenhandel führenden Ausbeutung von Personen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt.“²⁵ Diese Norm erkennt an, dass genau die Nachfrage der entscheidende Faktor für die Existenz oder den Untergang des Menschenhandels ist und weist dementsprechend den Bestrebungen des Staates der Nachfrage entgegenzuwirken einen wichtigen Rang unter den Präventionsstrategien zu.²⁶ Art. 6 des Europäischen Übereinkommens gegen Menschenhandel legt den Parteien die Verpflichtung auf, Maßnahmen zur Bekämpfung der Nachfrage nach sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit, Sklaverei, Organentnahme etc. zu treffen oder zu verstärken. Indem dieser Verpflichtung eine spezielle Norm gewidmet wurde, haben die Verfasser des Übereinkommens die Wichtigkeit des Entgegenwirkens gegen die Nachfrage für die Prävention des Menschenhandels und seine Bekämpfung betont.²⁷

²⁵ Palermo-Protokoll, Art. 6 V.

²⁶ Goodman, Jill Laurie, *What We Know About Human Trafficking: Research and Resources*, in Goodman, Jill Laurie/Leidholdt, Dorchen A., *Lawyer's Manual on Human Trafficking, pursuing justice for victims*, 2013, p. 69, abrufbar unter: <https://www.nycourts.gov/ip/womeninthecourts/pdfs/lmht.pdf>.

²⁷ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, Erklärungsbericht, Art. 6, §108.

Um die Frage im Genderprisma zu beobachten, ist es wichtig auch Bildungsmaßnahmen zu erwähnen, die beim Entgegenwirken gegen die Nachfrage eine wichtige Rolle spielen. Die Staaten sind verpflichtet, die Kinder nicht nur über das Phänomen des Menschenhandels zu informieren, sondern ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gender-Problematik, die Menschenwürde und deren Unantastbarkeit und die Folgen sexueller Diskriminierung zu lenken.²⁸ Schon die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948) sprach von Menschenwürde und Freiheit in Verbindung mit Menschenhandel. Dieses Dokument statuiert eine theoretische Grundlage im Völkerrecht für die Regulierung des Menschenhandels. Es erklärt: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ (Art. 1), ohne „Geschlechtsunterschied“ (Art. 2) und „jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ (Art. 3). Zum Menschenhandel erklärt das Dokument Folgendes: „Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten.“ (Art. 4)²⁹ Das nächste wichtige internationale Dokument im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels war die „UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (1979)³⁰, die stärkste Waffe gegen Menschenrechtsverletzung zu kämpfen. Die Konvention bezweckt, durch Schaffung des internationalen Maßstabs für den Umgang mit den Frauen deren Diskriminierung zu beseitigen. CEDAW umfasst beides – sowohl Zwangsarbeit als auch sexuelle Ausbeutung. Sie sieht sexuelle Ausbeutung und Prostitution als praktizierte Geschlechterungleichheit und fordert von den Vertragsstaaten: „alle Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen.“ Noch weiter verstärkt von der Aktionsplattform von Peking, die während der globalen Frauenkonferenz 1995 verfasst worden ist, verpflichtet das Dokument die Länder entsprechende Maßnahmen zu treffen, um die „Kern-Ursachen“ der Probleme des

²⁸ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, Erklärungsbericht, Art. 6, §110.

²⁹ *Bien-Aimé, Taina/Rutman, Leah*, *International Law and Human Trafficking*, in Goodman, Jill Laurie/Leidholdt, Dorchen A., *Lawyer's Manual on Human Trafficking, pursuing justice for victims*, 2013, p. 63, abrufbar unter: <https://www.nycourts.gov/ip/womeninthecourts/pdfs/lmht.pdf>.

³⁰ Im Folgenden als CEDAW abkürzt.

Frauen- und Mädchenhandels und der Prostitution, anderer Formen des kommerziellen Geschlechtsverkehrs, der Zwangsarbeit und der Zwangsehe zu lösen. Unter solchen Maßnahmen werden auch die Verstärkung bzw. Verschärfung der Gesetzgebung im Bereich von Frauen- und Menschenrecht und der Bestrafung der Täter verstanden.³¹ Die Bewertung des Problems aus der Genderperspektive darf nicht nur die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen beleuchten, sondern muss auch die strafprozessualen Maßnahmen in den Blick nehmen.

Neben der Betonung der gendersensiblen Problematik, ist festzuhalten, dass die Pönalisierung der Nutzung der Dienste eines Opfers (Art. 19 des Übereinkommens) als Antwort auf das Verbot der Nachfrage, das in Art. 9 V des Palermo-Protokolls und in Art. 6 des Europäischen Übereinkommens verankert ist, zu sehen ist und als Maßnahme zur dessen Implementierung verstanden werden sollte. Wegen ihrer empfehlenden und nicht-zwingenden Natur, ist diese Vorschrift in die Gesetzgebung Georgiens und der EU-Mitgliedstaaten nur ansatzweise aber nicht vollständig eingeflossen. Nach dieser Norm müsste die Politik eine Kriminalisierung der bewussten Nutzung der Dienste eines Opfers des Menschenhandels diskutieren. Die Verfasser haben diese Vorschrift primär formuliert, um der Nachfrage nach ausgebeuteten Personen entgegenzuwirken, die eine Ursache des Menschenhandels darstellt.³²

a) Die Gesetzesänderung im georgischen Strafbuch zum Zweck der „Nachfrage“ entgegenzuwirken

In der georgischen Strafrechtsgesetzgebung ist die Empfehlung des Art. 19 des Übereinkommens in Form von Art. 143³ des georgischen StGB umgesetzt, nach dem die Nutzung der Dienste eines Opfers (Geschädigten) des Menschenhandels strafbar ist. Sowohl auf der europäischen als auch auf der nationalen Ebene zielen die Regelungen auf diejenigen ab, der Kunde Dienste im Rahmen der sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit, Skla-

verei oder Organentnahme in Anspruch nimmt.³³ Dementsprechend umfasst Art. 19 des Übereinkommens, wie Art. 143³ des georgischen StGB, den Kunden des Opfers der Ausbeutung jeder Form, die im Übereinkommen vorgesehen ist. Nach dieser Vorschrift, ist es beispielsweise strafbar, wenn ein Geschäftsmann bewusst die Dienste der Arbeiter benutzt, die von Menschenhändlern zur Verfügung gestellt worden sind. In diesem Fall kann die Tat des Geschäftsmanns nicht als Menschenhandel bewertet werden, weil er die Opfer nicht selbst verbracht hat und der Tatbestand nicht erfüllt ist. Jedoch macht er sich wegen der Nutzung der Dienste eines Opfers strafbar.³⁴ Gemäß Art. 143³ des georgischen StGB und Art. 19 des Übereinkommens kann ebenfalls als Täter derjenige angesehen werden, der Kunde einer Prostituierten ist und dabei genau weiß, dass diese ein Opfer des Menschenhandels ist. Dasselbe gilt für Person, die bewusst die Dienste von Menschenhändlern nutzen, um sich ein Organ zu besorgen.³⁵ Da die Mehrheit der Opfer des Menschenhandels Frauen sind, von denen die meisten sexuell ausgebeutet werden, scheint es angemessen, sich im Rahmen der Ermittlung solcher Straftaten und der Verfolgung der Täter vor allem auf diesen Fall zu konzentrieren. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass Art. 19 des Übereinkommens sowie die entsprechende Vorschrift des Art. 143³ des georgischen StGB ohne weiteres keine Strafbarkeit für Nutzung der Dienste einer Prostituierten vorsieht. Das europäische Übereinkommen betrachtet Ausbeutung der Prostitution und andere Formen der sexuellen Ausnutzung nur im Zusammenhang mit Menschenhandel.³⁶

Bemerkenswert ist, dass Art. 143³ des georgischen StGB um eine Anmerkung erweitert wurde, die die Befreiung der von der strafrechtlichen Verantwortung vorsieht, wenn derjenige, der die Dienste eines Opfers des Menschenhandels in Anspruch genommen hat, vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Ermittlungsorgane über die begangene Tat informiert und die Ermittlungen unterstützt. Nach dem Bericht über die

³¹ *Bien-Aimé, Taina/Rutman, Leah*, International Law and Human Trafficking, in Goodman, Jill Laurie/Leidholdt, Dorchen A., Lawyer's Manual on Human Trafficking, pursuing justice for victims, 2013, p. 64-65, abrufbar unter: <https://www.nycourts.gov/ip/womeninthecourts/pdfs/lmht.pdf>.

³² Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, Erklärungsbericht, §§ 229, 230.

³³ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, Erklärungsbericht, § 231.

³⁴ *Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona*, der besondere Teil des Strafrechts, Autorengruppe, 2016, S. 278.

³⁵ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, Erklärungsbericht, §232.

³⁶ *Lekweischwili, Mzia/Todua, Nona*, der besondere Teil des Strafrechts, Autorengruppe, 2016, S. 278-279

Erfüllung des Aktionsplans von 2015 bis 2017 zur Bekämpfung des Menschenhandels³⁷ bedeutete diese Entscheidung des georgischen Gesetzgebers, die Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit, um die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsorganen zu erleichtern und durch die damit verbundene Motivierung des Täters – d. h. des Kunden eines Opfers des Menschenhandels – die Bekämpfung des Menschenhandels zu effektivieren.

³⁷ Bericht wurde von der Kooperationsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels erarbeitet, S. 52-53.